

## Datenblatt zur Vorbereitung der Beurkundung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die von Ihnen gewünschte Beurkundung sollte hier vorbereitet werden. Die Vorbereitung erspart Ihnen Wartezeit am Tag der Beurkundung und ermöglicht uns eine bessere Planung und Organisation der Termine. Wir bitten Sie deshalb darum, die auf der Rückseite genannten Fragen zu beantworten und das Datenblatt schnellstmöglich per E-Mail, Post oder Fax an das Jugendamt zu übersenden:

E-Mail: [fsb@ba-tk.berlin.de](mailto:fsb@ba-tk.berlin.de)

Tel / Fax: Telefon: 030 / 90297 - 2222; Fax: 030 / 90297 - 5398

Postanschrift: Bezirksamt Treptow-Köpenick, Jugendamt Familienservicebüro, Postfach 910240, 12414 Berlin

Am Tag der Beurkundung kommen Sie bitte zu dem mitgeteilten Termin in das Dienstgebäude des Jugendamts und melden sich dort in der 2. Etage im **Zimmer 215** für die Beurkundung an. Das Dienstgebäude des Jugendamts befindet sich am **Groß-Berliner Damm 154, 12489 Berlin-Adlershof**. Da in der Regel viele Termine nacheinander vergeben werden, bitten wir um pünktliches Erscheinen. Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um rechtzeitige Absage per Telefon oder E-Mail damit wir den Termin anderweitig vergeben können. Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

1. **Zur Beurkundung müssen folgende Unterlagen im Original mitgebracht werden:**  
**Personaldokumente** (bei Reisepässen auch die Meldebescheinigungen), **Mutterpass** wenn das Kind noch nicht geboren ist, **Geburtsurkunde** des Kindes (sofern noch nicht vorhanden reicht auch die Geburtsmitteilung/Rückstellbescheinigung).
2. Wenn eine Sorgeerklärung abgegeben werden soll, die Geburtsurkunde des Kindes und wenn der Vater dort nicht eintragen ist, auch die Urkunden über die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung.
3. Für die Anerkennung der Vaterschaft während einer noch nicht geschiedenen Ehe (§ 1599 Abs.2 BGB) müssen das Amtsgericht und das Geschäftszeichen bei dem die Ehesache (Scheidung) anhängig ist, angegeben werden.
4. Für den Fall, dass einer oder beide Beteiligte die deutsche Sprache nicht hinreichend verstehen, ist es erforderlich eine Person für die Übersetzung (Dolmetscher) hinzuzuziehen. Diese Person muss volljährig sind und darf mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwägert sein.
5. Für den Fall, dass ein oder beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch minderjährig ist/sind, bedarf es für die Rechtswirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung auch der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Elternteils/der minderjährigen Eltern und des Kindes (Vormund). Die Zustimmungserklärungen der gesetzlichen Vertreter müssen ebenfalls beurkundet werden. Das kann auch in einem gesonderten Termin erfolgen.

Mit diesem Datenblatt erhalten Sie in der Anlage auch ein Hinweis- und Informationsblatt zum Datenschutz.

**-Bitte wenden, die Rückseite ausfüllen + zurücksenden-**

